

Az.: 5 A 529/13
6 K 531/07

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Abwasserbeitragsbescheids
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer ohne mündliche Verhandlung

am 15. Januar 2016

für Recht erkannt:

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt. Im Übrigen wird die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 19. Juli 2010 - 6 K 531/07 - zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt die Klägerin zu 9/10 und der Beklagte zu 1/10.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen einen Abwasserbeitragsbescheid.
- 2 Sie ist Eigentümerin des im Grundbuch von M..... (Grundbuchamt) auf Blatt 409 unter der laufenden Nr. 1 mit einer Größe von 1.280 m² eingetragenen Grundstücks, Flurstück 231/33, Flur 3 der Gemarkung M..... Zwischen den Beteiligten ist unstrittig, dass das auf dem Grundstück befindliche zweigeschossige Gebäude, ein erstmals im Jahr 1492 urkundlich erwähntes Erbrichtergut, unter Denkmalschutz steht.
- 3 Die Gemeinde M..... gehört seit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Beklagten vom 10. Dezember 2003 am 6. Mai 2005 (SächsABl. 2005, S. 375) u. a. mit dem hier in Rede stehenden Ortsteil M..... zu dessen Verbandsgebiet. Zuvor erfolgte dessen Abwasserentsorgung durch den ausschließlich gebührenfinanzierten Versorgungsverband E..... über eine private

Betriebskläranlage der A..... KG. Der Beschlussfassung des Gemeinderats vom 9. November 2000 über den Beitritt lag zugrunde, dass der Neubau der Abwasserentsorgung des vorgenannten Betriebs die Mitbehandlung von kommunalem Abwasser nicht mehr vorsah und der Zweckverband T..... die Behandlung des Abwassers von M..... abgelehnt hatte. Ausweislich der Beschlussbegründung hatten Variantenuntersuchungen ergeben, dass der Anschluss an den Beklagten die wirtschaftlichste Lösung darstellte. Mit dem Beitritt erfolgte die Anbindung des vorhandenen Kanalnetzes an die Kläranlage des Beklagten (II. Ausbaustufe).

4 Mit Bescheid vom 10. November 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. April 2007 setzte der Beklagte für das streitgegenständliche Grundstück einen Schmutzwasserbeitrag von 5.933,12 € fest. Der Bescheid ist gestützt auf die „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) des Abwasserzweckverbandes H.....“ vom 13. Dezember 2005, auf deren Grundlage der Beklagte die Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (§ 1 Abs. 1 AbwS) betreibt, zu deren angemessener Ausstattung mit Betriebskapital er ausschließlich einen Teilbeitrag zur Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserbeitrag) erhebt (§ 20 Abs. 1 AbwS). Der Berechnung des Schmutzwasserbeitrags legte er einen Beitragssatz von 2,25 € je m² Nutzungsfläche (§ 33 AbwS) zugrunde. Diese errechnete er durch Vervielfältigung der von ihm mit 1.280 m² angesetzten Buchgrundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor bei zweigeschossiger Bebaubarkeit von 1,5 (§§ 23 ff. AbwS).

5 Das Verwaltungsgericht hat die am 23. Mai 2007 erhobene Klage mit Urteil vom 19. Juli 2010 abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Schmutzwasserbeitragsbescheid sei rechtmäßig und verletze die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Abwassersatzung vom 13. Dezember 2005 sei wirksam. Die in § 23 AbwS als Beitragsmaßstab gewählte Kombination von Grundstücksfläche und Nutzungsfaktor sei unter Wahrscheinlichkeitsgesichtspunkten eine geeignete Grundlage, die unterschiedlichen Nutzungsvorteile annähernd gerecht zu verteilen. Die in § 25 Abs. 1 und Abs. 2 AbwS vorgesehene Staffelung des Nutzungsfaktors nach der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse durch Erhöhung um 0,5 für jedes weitere

Vollgeschoss begegne ebenfalls keinen Bedenken. Es verstoße auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, dass für denkmalgeschützte Profanbauten der geringere Nutzungsfaktor von 1,0 für Sakralbauten (§ 29a AbwS) nicht gelte. Sachlicher Differenzierungsgrund sei deren atypische Nutzung ganz überwiegend für den Gottesdienst sowie der Umstand, dass Kirchengebäude regelmäßig nur über ein Vollgeschoss verfügten. Zur Begründung der materiellen Rechtmäßigkeit der Abwassersatzung werde im Übrigen auf die Leitentscheidung des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 3. März 2010 Bezug genommen. Darüber hinaus gehende Einwände gegen die der Abwassersatzung zugrunde liegende Globalberechnung, insbesondere Fehler bei der Ermittlung der Nutzungsflächen, habe die Klägerin nicht substantiiert vorgetragen. Der angefochtene Beitragsbescheid sei auch hinsichtlich der angesetzten Grundstücksfläche von 1.280 m² nicht zu beanstanden. Zweifel an der Richtigkeit der Buchgrundstücksfläche bestünden nicht deshalb, weil die Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung auf einen ihr vorliegenden Flurneuordnungsbescheid aus dem Jahr 1995 hingewiesen, diesen Bescheid oder sonstige Unterlagen, die den Verlauf und den aktuellen Stand eines Flurbereinigungsverfahrens belegten, dem Gericht aber nicht vorgelegt habe. Ferner bestehe aufgrund einer etwaigen Denkmaleigenschaft des Erbrichterguts kein Anlass zu einer Teilflächenabgrenzung gemäß § 19 SächsKAG. Denn das klägerische Grundstück enthalte keine Teilflächen, die nicht baulich genutzt werden könnten. Vorliegend partizipiere auch der unbebaute Innenhof des Grundstücks durch die mögliche bebauungsakzessorische Nutzung (z. B. Garten, Spielplatz, Wäscheplatz, Freisitz) am Vorteil, den das vorhandene zweigeschossige Gebäude durch den Anschluss an die öffentliche Einrichtung des Beklagten erfahre. Das Grundstück werde zumindest einmal jährlich von einem örtlich ansässigen Verein als Freisitzmöglichkeit genutzt. Die von der Klägerin weiter vorgetragene unbefugte Nutzung durch Fremde als Durchgang oder Durchfahrt stehe der bebauungsakzessorischen Nutzung nicht entgegen, zumal es sich unstreitig nicht um einen für die Öffentlichkeit gewidmeten Weg handle. Die von der Klägerin zitierte Rechtsprechung, nach der eine öffentlich-rechtliche Baubeschränkung, etwa des Denkmalschutzes, bei der Anwendung des satzungsmäßigen Verteilungsmaßstabs dann zu berücksichtigen sei, wenn das behinderte Nutzungsmaß eine Komponente des einschlägigen Verteilungsmaßstabs darstelle, führe hier zu keiner anderen Beurteilung. Denn im Streitfall, in dem die Abwassersatzung im Rahmen des Beitragsmaßstabs auf die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse abstelle, nicht jedoch die Ausschöpfung

dieses, sondern eines anderen Nutzungsmaßstabs, nämlich die überbaubare Grundstücksfläche, behindert werde, sei die öffentlich-rechtliche Baubeschränkung insoweit unerheblich. Schließlich sei keine Ungleichbehandlung der Klägerin durch die Beitragserhebung gegeben.

6 Gegen dieses Urteil richtet sich die mit Senatsbeschluss vom 9. August 2013 wegen Verfahrensmangels zugelassene Berufung der Klägerin, die diese nach fristgerecht beantragten und gewährten Fristverlängerungen im Wesentlichen wie folgt begründet:

7 Ihr Grundstück sei fehlerhaft mit einer Fläche von 1.280 m² veranlagt worden. Tatsächlich habe die bereits 2006 verfügbare präzisere Neuvermessung im Flurbereinigungsverfahren eine Fläche von 1.277 m² ergeben. Maßgeblich für die Flächenberechnung seien ausschließlich die Daten des Liegenschaftskatasters, nicht die Flächendaten des Grundbuchs, die der Beklagte laut Angabe in der mündlichen Verhandlung am 13. Juli 2010 aber in allen Fällen zugrunde gelegt habe. Signifikante Abweichungen seien daher auch für andere Grundstücke anzunehmen, so dass für alle Grundstücke im Bereich des Beklagten mit vergleichbaren Fehlerquellen zu rechnen sei.

8 Der der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Nutzungsfaktor von 1,5 wegen zweigeschossiger Bebaubarkeit sei unrichtig. Da ihr Grundstück in der Vergangenheit auch zu Gottesdienstzwecken genutzt worden sei und eine derartige Nutzung auch weiterhin zulässig sei, stelle sich die Frage nach der Anwendbarkeit des § 29a AbwS (Nutzungsfaktor von 1,0 für Sakralbauten). Gegen den Ansatz der baulichen Nutzung von 1,5 bestünden allenfalls insoweit keine Bedenken, als die mit dem zweigeschossigen Gebäude unmittelbar überbaute Grundstücksfläche betroffen sei. Da eine weitere Bebauung ihres Grundstücks, insbesondere des Hofs, über das vorhandene Maß hinaus denkmalrechtlich unzulässig sei, entstehe ihr für die baulich nicht nutzbaren Flächen kein beitragsrechtlicher Vorteil. Baurechtliche Beschränkungen aus Gründen des Denkmalschutzes dürften nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben, sondern müssten zu einer Teilflächenabgrenzung nach § 19 Abs. 1 SächsKAG führen. Im Bereich des über ihr Grundstück führenden, von der Öffentlichkeit als Abkürzung vom Bahnhof zum Ortszentrum genutzten Wegs könne sie ihr Grundstück nicht bauakzessorisch nutzen. Auch insoweit sei eine

Teilflächenabgrenzung wie bei einem öffentlichen Gehweg oder einer Anliegerstraße erforderlich.

9

Die Kläranlage in M..... sei bereits in den 90er Jahren vor dem Beitritt M.....s zum Beklagten gebaut worden, weshalb „bei den Kosten eine Differenzierung geboten gewesen wäre, die sich auf die Höhe des Abwasserbeitrags ausgewirkt hätte“. Gleiches gelte „für die Differenzierung bzw. Schätzungsgrundlage hinsichtlich der Mischwasserkanalisation“, die in der Globalberechnung nicht erläutert werde. Ohne den Beitritt sei ihre Belastung mit einem Abwasserbeitrag entfallen oder jedenfalls erheblich geringer ausgefallen, da M..... bereits zu DDR-Zeiten über eine vollständige Abwasserkanalisation für Schmutzwasser- und Niederschlagswasser verfügt habe, die keinesfalls in absehbarer Zeit eines vollständigen Ersatzes bedürfe, wie dies die Globalberechnung 2005 zugrunde lege. Aus dem gleichen Grund sei der Beitritt zum Beklagten für die Einwohner M.....s unwirtschaftlich und unverhältnismäßig gewesen. Angesichts des Bevölkerungsrückgangs in der Region seien die Anlagen auch unter Berücksichtigung von Reservekapazitäten völlig überdimensioniert. Deshalb sei das höchstzulässige Betriebskapital unverhältnismäßig hoch und unangemessen. Neben allgemeinen Instandhaltungsarbeiten seien in M..... keine grundlegenden Arbeiten erforderlich gewesen, um die öffentliche Aufgabe Abwasserentsorgung zu erfüllen. Investitionen seien dagegen in weiteren Mitgliedsgemeinden des Beklagten notwendig gewesen und würden ganz offenkundig von M..... Bürgern quersubventioniert. Über diese Umstände und die finanziellen Folgen für die Bürger sei der Gemeinderat von M..... bei seiner Beitrittsentscheidung nicht ausreichend informiert gewesen.

10 Schließlich sei Verjährung eingetreten, was sie bei Kenntnis der Globalberechnung 1998 bereits vor dem Verwaltungsgericht geltend gemacht hätte.

11 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 19. Juli 2010 - 6 K 531/07 - aufzuheben und den Abwasserbeitragsbescheid des Beklagten vom 10. November 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. April 2007 aufzuheben.

12 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- 13 Er tritt dem Berufungsvorbringen entgegen und verteidigt das angefochtene Urteil.
- 14 In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 9. September 2015 haben die Beteiligten eine von der Klägerin mit Schriftsatz vom 14. September 2015 wirksam widerrufenen tatsächliche Verständigung herbeigeführt und für den Widerrufsfall den Rechtsstreit in der Hauptsache insoweit für erledigt erklärt, als in dem Schmutzwasserbeitragsbescheid ein Beitrag in Höhe von mehr als 3.888,00 € festgesetzt wird. Insoweit hat der Beklagte den angefochtenen Bescheid zugleich aufgehoben.
- 15 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten sowie die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 16 1. Soweit die Parteien die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren entsprechend § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen. Die übereinstimmende Erledigungserklärung bezieht sich auf den angefochtenen Schmutzwasserbeitragsbescheid, soweit mit ihm - ausgehend von einer um 128 qm zu hoch angesetzten Grundstücksfläche (1.280 qm statt 1.152 qm) - ein Beitrag in Höhe von mehr als 3.888,00 € festgesetzt wurde. Die Beteiligten waren sich in der mündlichen Verhandlung einig, dass die Teilfläche von 128 qm nicht nur die geschätzte Fläche des über das klägerische Grundstück verlaufenden und von der Öffentlichkeit als Abkürzung vom Bahnhof zum Ortszentrum genutzten Wegs, sondern auch eine Fläche von ca. 3 qm umfasste, um die nach Auffassung der Klägerin die Buchgrundstücksfläche (1.280 qm) nach Neuvermessung im Flurbereinigungsverfahren von der tatsächlichen Grundstücksgröße (1.277 qm bzw. 1.277,40 qm, vgl. Bl. 126 der Gerichtsakte) abwich. Der Beklagte hatte insoweit zwecks Vermeidung einer weiteren Sachaufklärung bei der Herbeiführung der von der Klägerin widerrufenen tatsächlichen Verständigung nachgegeben und für den Widerrufsfall die entsprechende Erledigungserklärung abgegeben, der die Klägerin zugestimmt hat.

- 17 2. Im Übrigen bleibt die Berufung der Klägerin, über die der Senat im Einverständnis der Verfahrensbeteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 101 Abs. 2 VwGO), ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage insoweit zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Beitragsbescheid ist, soweit die Klägerin für ihr Grundstück mit einer Fläche von 1.152 m² zu einem Straßenausbaubeitrag in Höhe von 3.888,00 € herangezogen wird, rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Beitragserhebung lässt sich insoweit auf die Abwassersatzung des Beklagten vom 13. Dezember 2005 stützen (a) und ist auch im Übrigen rechtmäßig (b).
- 18 a) Die Abwassersatzung des Beklagten vom 13. Dezember 2005 ist wirksam. Formelle Bedenken gegen die Satzung sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Auch materiell erhebt die Klägerin gegen diese keine durchgreifenden Einwände.
- 19 aa) Insbesondere kann sie die Wirksamkeit des beitragsrechtlichen Teils der Abwassersatzung nicht mit dem Einwand in Frage stellen, es sei davon auszugehen, dass alle der Globalberechnung vom 18. Juni 2005 zugrunde liegenden Grundstücksflächen auf unpräzisen Flächenangaben beruhen, da anstelle der Flächenangaben des Liegenschaftskatasters die informatorischen Angaben des Grundbuchs verwendet worden seien. Zum einen gibt es keinen Erfahrungssatz, dass die Größenangaben im Grundbuch regelmäßig von den Katastergrößen abweichen. Zum anderen benennt die Klägerin außer dem Fall ihres Grundstücks, in dem sie meint, dass die im Zuge der Neuvermessung im Flurbereinigungsverfahren ermittelte tatsächliche Grundstücksgröße um ca. 3 qm (entspricht rd. 0,235 %) geringer sei als die Buchgrundstücksgröße (1.280 qm), keine konkreten Abweichungen in anderen Fällen. Ihre Annahme, dass für alle Grundstücke im Verbandsgebiet des Beklagten „mit vergleichbaren Fehlerquellen“ zu rechnen sei, würde im Übrigen bei einer vergleichbaren Abweichung die Summe der Bemessungseinheiten entsprechend reduzieren und den höchstzulässigen Beitragssatz wie auch den höchstens angemessenen Beitragssatz erhöhen.
- 20 bb) Ebenfalls nicht durchzudringen vermag die Klägerin mit ihrem Einwand, die Kläranlage in M..... sei bereits in den 90er Jahren vor dem Beitritt zum Beklagten gebaut worden, weshalb „bei den Kosten eine Differenzierung geboten gewesen wäre,

die sich auf die Höhe des Abwasserbeitrags ausgewirkt hätte“, was auch für die in der Globalberechnung nicht erläuterte „Differenzierung bzw. Schätzungsgrundlage hinsichtlich der Mischwasserkanalisation“ gelte. Das Verwaltungsgericht hat im angefochtenen Urteil hinsichtlich der Prüfung der der Abwassersatzung zugrunde liegenden Globalberechnung des Beklagten vom 18. August 2005 auf sein Urteil vom 3. März 2010 (6 K 198/08) Bezug genommen, in dem u. a. ausgeführt wird: Die Aufwandsentwicklung hinsichtlich der gestiegenen Investitionskosten für die Schmutzwasserentsorgungsanlagen folge nachvollziehbar aus dem Verbandsbeitritt M....., da sich hierdurch die Gesamtnutzungsfläche im Verbandsgebiet um 698.806 qm erhöht habe. Deshalb sei der Ausbau der Kläranlage mit einer zweiten Ausbaustufe sowie der Bau der Überleitungstrasse M..... - notwendig geworden. Soweit für Teilgebiete von M..... und S..... eine Mischentwässerung in der zentralen Kläranlage existiere, sei aus der Globalberechnung von 2005 erkennbar, dass der Beklagte vom Wiederbeschaffungszeitwert der Anlagen die Anteile für die Niederschlagsentwässerung sowie für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung mit 5 % in Abzug gebracht habe. Gegen den angesetzten Prozentsatz sei nichts zu erinnern, da im Verbandsgebiet weit überwiegend ein striktes Trennsystem vorgehalten werde. Der Vortrag der Klägerin im Berufungsverfahren ist angesichts dieser Ausführungen zu pauschal, um erkennen zu lassen, was konkret an der Globalberechnung beanstandet werden soll. Der Senat sieht sich daher selbst nur in folgendem Umfang zu einer überschlägigen Überprüfung veranlasst.

- 21 Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG i. d. F. der Bekanntmachung v. 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. SächsGVBl. 2005, 306), die seit 23. Mai 2004 gilt, sind angemessen i. S. v. § 17 Abs. 1 und 2 SächsKAG Beitragssätze, die im vom Aufgabenträger bestimmten Investitionszeitraum (Prognosezeitraum) zu einem Beitragsaufkommen führen, das den Finanzbedarf für Investitionen in diesem Zeitraum nicht wesentlich übersteigt. Aufgrund dessen ist in allen Globalberechnungen für Anschlussbeitragssatzungen, die ab dem 23. Mai 2004 in Kraft treten, neben der in § 17 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 SächsKAG - auf der Grundlage der Wiederbeschaffungszeitwerte der insgesamt vorhandenen und zukünftig erforderlichen Anlagen sowie bestimmter Abzugspositionen - geforderten Ermittlung des höchstzulässigen Betriebskapitals und eines darauf beruhenden höchstzulässigen Beitragssatzes der höchstens angemessene Beitragssatz durch eine

Kontrollrechnung zu bestimmen. Letzterer ist anhand des nominalen Finanzbedarfs des Aufgabenträgers in einem von ihm nach seinem Ermessen zu bestimmenden Investitionszeitraum zu ermitteln. In der Satzung darf höchstens der niedrigere der beiden errechneten Beitragssätze festgesetzt werden (vgl. SächsOVG, Urt. v. 14. Juli 2015 - 5 A 625/11 -, juris Rn. 29; Urt. v. 23. Juni 2014 - 5 A 233/13 -, juris Rn. 14 bis 18, m. w. N.).

- 22 Die überschlägige, nämlich nur die Abzugsposition Zuweisungen und Zuschüsse Dritter berücksichtigende Überprüfung nach § 17 Abs. 3 SächsKAG ergibt ein höchstzulässiges Betriebskapital für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung nach Wiederbeschaffungszeitwerten in Höhe von insgesamt (43.941.934,55 €, vgl. den Investitionsbedarf auf S. 19 der Globalberechnung, abzüglich Zuweisungen in Höhe von insgesamt 31.943.955,22 €, vgl. S. 41 der Globalberechnung, drittletzte Zeile, Spalten 7 - 17 =) 11.997.939,33 €. Der höchstzulässige Beitragssatz errechnet sich durch Division des höchstzulässigen Betriebskapitals durch die Summe der Bemessungseinheiten (5.132.087,53 qm) und beträgt 2,338 €/qm. Der nominale Finanzbedarf des Beklagten in dem seiner Globalberechnung zugrunde gelegten Investitionszeitraum 1990 bis 2008 beträgt (45.272.359,00 € - 32.064.025,23 €, vgl. S. 44 der Globalberechnung =) 13.208.333,77 €, so dass sich ein höchstens angemessener Beitragssatz in Höhe von (13.208.333,77 € : 5.132.087,53 qm =) 2,574 €/qm ergibt. Der in § 33 AbwS festgesetzte Beitragssatz (2,25 €/qm) führt zu einem Beitragsaufkommen in Höhe von (2,25 €/qm x 5.132.087,53 qm =) 11.547.196,94 €, das den nominalen Finanzbedarf im Investitionszeitraum nicht wesentlich übersteigt, sondern vielmehr unterschreitet. Daraus folgt, dass die abweichenden Ermittlungen des höchstzulässigen Beitragssatzes (2,31 €/qm), des höchstens angemessenen Beitragssatzes (6,63 €/qm) und des "höchst zulässigen angemessenen Betriebskapitals" (34.022.765,75 €) in der Globalberechnung des Beklagten zwar fehlerhaft sind, aber nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Satzung haben, weil der in § 33 AbwS festgesetzte Beitragssatz (2,25 €/qm) und das in § 20 Abs. 2 AbwS festgesetzte Betriebskapital (11.547.198,00 €) die nach § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG zulässigen Höchstgrenzen des Beitragssatzes (2,338 €/qm) und des Beitragskapitals (11.997.939,33 €) nicht überschreiten.

- 23 cc) Schließlich greift der Vortrag der Klägerin zur Unverhältnismäßigkeit des höchstzulässigen Betriebskapitals nicht durch. Ausweislich der Erläuterungen unter Nr. 6 der Globalberechnung (S. 11 f.) ging der Beklagte am Ende des Prognosezeitraums von 13.210 Einwohnern aus, was bei einer Kapazität der zentralen Kläranlage von 16.000 Einwohnern einer Auslastung von etwa 83 % entspricht. Die vorgesehene Gesamtkapazität der Kläranlagen in ihrem Endausbau schätzte er als insgesamt notwendig zu einer ordnungsgemäßen Entwässerung der in die Globalberechnung eingestellten Flächen ein. Der Einwand der Klägerin, die Anlagen seien angesichts des Bevölkerungsrückgangs in der Region auch unter Berücksichtigung von Reservekapazitäten „völlig überdimensioniert“, verfährt selbst dann nicht, wenn unterstellt wird, dass die Prognose deshalb bereits im Zeitpunkt der Erstellung der Globalberechnung nicht vertretbar gewesen wäre. Denn die Klägerin legt damit nicht dar, inwiefern aus diesem Grund das - sich an den Gesamtkosten der Abwasserbeseitigungseinrichtung orientierende - Betriebskapital (§ 20 Abs. 2 AbwS) und der darauf beruhende Beitragssatz (§ 33 AbwS) die jeweils zulässige Höchstgrenze überschreiten (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG). Dies ist auch sonst nicht ersichtlich. Insbesondere die Ausführungen der Klägerin zum angeblichen kommunalpolitischen Hintergrund des Beitritts der Gemeinde M..... zum Beklagten, die überdies insbesondere die Beitrittsnotwendigkeit wegen des Fortfalls der Mitentsorgung des kommunalen Abwassers durch eine private Betriebskläranlage unberücksichtigt lassen, geben dafür nichts her.
- 24 b) Die Beitragsfestsetzung für die hier noch streitgegenständliche Grundstücksfläche von 1.152 qm auf 3.888,00 € steht mit der Abwassersatzung des Beklagten vom 13. Dezember 2005 ebenfalls in Einklang.
- 25 aa) Entgegen der Auffassung der Klägerin ist der Nutzungsfaktor von 1,5 wegen zweigeschossiger Bebaubarkeit des im unbeplanten Innenbereich liegenden und tatsächlich mit einem zweigeschossigen Gebäude bebauten Grundstücks nicht zu beanstanden (vgl. § 30 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, § 25 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 AbwS). Das gilt unabhängig von der Zahl der zulässigen Geschosse der Umgebungsbebauung. Denn im Falle regelmäßiger eingeschossiger Umgebungsbebauung ist der Ermittlung des Nutzungsmaßes nach § 30 Abs. 1 Satz 2 AbwS die hier tatsächlich vorhandene Zahl von zwei Geschossen zugrunde zu legen;

bei zweigeschossiger Umgebungsbebauung ist dies die nach § 30 Abs. 1 Satz 1 AbwS maßgebliche Zahl der zulässigen Geschosse, und bei zulässiger höherer Bebauung in der Umgebung wäre der Nutzungsfaktor ebenfalls auf den Nutzungsfaktor 1,5 begrenzt, da der Denkmalschutz als öffentlich-rechtliche Baubeschränkung es ausschließen würde, das Grundstück der Klägerin dreigeschossig und damit in beitragsrelevant größerem Umfang zu bebauen (vgl. dazu ausführlich Senatsurt. v. 23. Oktober 2013 - 5 A 849/11 -, juris).

26

Die Klägerin hält demgegenüber zu Unrecht den Nutzungsfaktor von 1 gemäß § 29a Abs. 1 AbwS für einschlägig. Diese Vorschrift privilegiert Kirchen und „vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden“. Selbst wenn das auf dem klägerischen Grundstück befindliche Gebäude - wie die Klägerin behauptet - in der Vergangenheit einmal zu Gottesdienstzwecken genutzt worden und die Nutzung dazu auch weiterhin zulässig sein sollte, erfüllt es nicht das Tatbestandsmerkmal „überwiegend“. Der Senat teilt zudem die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die atypische Nutzung überwiegend zu Gottesdienstzwecken die Ungleichbehandlung ohne Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz rechtfertigt (vgl. auch Blumenkamp in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 49. Erg.Lfg [Sept. 2013], § 8 Rn. 1025b).

27

bb) Die Klägerin kann gemäß § 19 Abs. 1 SächsKAG keine Teilflächenabgrenzung in weitergehendem als dem in der mündlichen Verhandlung hinsichtlich des über ihr Grundstück verlaufenden Wegs vom Beklagten anerkannten Umfang beanspruchen.

28

Nach ständiger Rechtsprechung des Senats umfasst die bauliche Nutzbarkeit eines Grundstücks i. S. v. § 19 Abs. 1 SächsKAG nicht nur die auf dem Grundstück zulässige Bebauung, sondern darüber hinaus auch jede zur Bebaubarkeit akzessorische Nutzbarkeit, etwa zu Nebenzwecken. Baulich nutzbar sind deshalb neben den tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen auch solche Teilflächen, die abhängig von der vorhandenen oder zulässigen Bebauung zu dieser ergänzend (akzessorisch) als Hausgärten, Abstandsflächen, Zufahrten, zur Erholung usw. genutzt werden können. Ist eine solche oder vergleichbare Nutzung auf dem gesamten Grundstück möglich und zulässig, scheidet eine Teilflächenabgrenzung aus. Insoweit korrespondiert § 19 Abs. 1 SächsKAG mit § 18 Abs. 1 SächsKAG, der jedes Grundstück grundsätzlich mit

seiner gesamten Fläche entsprechend seiner baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit der Beitragspflicht unterwirft. Abzugrenzen sind deshalb nach § 19 Abs. 1 SächsKAG nur solche Teilflächen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht bebaut werden können, wenn wegen ihrer eingeschränkten Bebaubarkeit auf der verbleibenden bebaubaren Grundstücksfläche das durch die gesamte Grundstücksfläche bestimmte zulässige Maß an baulicher Nutzung nicht vollständig verwirklicht werden kann (SächsOVG, Urt. v. 26. August 2015 - 5 A 786/13 -, juris Rn. 46; Urt. v. 17. Juli 2013 - 5 A 150/11 -, juris Rn. 34; Beschl. v. 23. Oktober 2012 - 5 B 235/12 -, juris Rn. 8/9; Beschl. v. 13. Juli 2012 - 5 B 218/12 -, juris Rn. 19/20; NK-Urt. v. 13. April 1999, SächsVBl. 1999, 271, 272; Urt. v. 20. August 1998, JbSächsOVG 6, 223, 233 ff. [insbes. 236/237]).

- 29 Gemessen daran ist wegen des Einwands der Klägerin, eine bauliche Nutzung der Innenhoffläche ihres Grundstücks sei aus denkmalschutzrechtlichen Gründen unzulässig, keine Teilflächenabgrenzung nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorzunehmen. Denkmalschutzrechtliche Vorschriften würden die Klägerin dann an der Ausschöpfung des Nutzungsmaßes hindern, wenn bauplanungsrechtlich ansonsten eine drei- oder mehrgeschossige Bebauung zulässig wäre. Ein solcher Fall lag der von der Klägerin herangezogenen Entscheidung des Senats vom 23. Oktober 2013 (a. a. O.) zugrunde, weshalb dem Vorteilsprinzip des § 18 Abs. 1 SächsKAG bei der Anwendung der satzungsmäßigen Verteilungsregelung dadurch Rechnung zu tragen war, dass die Geschoszahl nicht nur bauplanungsrechtlich zu bestimmen, sondern unter Berücksichtigung der für das konkrete Grundstück geltenden denkmalschutzrechtlichen Baubeschränkungen, zu reduzieren war. Im vorliegenden Fall wäre dem Genüge getan, da der Beitrag für das bereits mit einem zweigeschossigen Wohnhaus bebaute klägerische Grundstück nach dem für zweigeschossige Bebaubarkeit geltenden Nutzungsfaktor 1,5 bemessen wurde. Darüber hinaus beschränkt der öffentlich-rechtliche Denkmalschutz die baulichen Nutzungsmöglichkeiten des klägerischen Grundstücks nicht. Denn die Innenhoffläche, die ca. 2/3 der gesamten und mit unter 1.300 qm nicht übermäßig großen Grundstücksfläche einnimmt, kann - wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat und wie dies als Freisitzfläche für einen Verein auch tatsächlich geschehen ist - bauakzessorisch genutzt werden, ohne dass dem denkmalschutzrechtliche Gründe entgegen stünden. Darauf, dass die Innenhoffläche nicht zusätzlich zweigeschossig

bebaut werden kann, kommt es insoweit nicht an, da das durch die gesamte Grundstücksfläche bestimmte zulässige Maß an baulicher Nutzung hier abhängig von der vorhandenen Bebauung zu dieser ergänzend (akzessorisch) verwirklicht werden kann.

- 30 Zu keiner anderen Beurteilung führt der Einwand der Klägerin, die größere Innenhoffläche werde von der bebauten, an die Schmutzwasserentsorgungseinrichtung angeschlossenen Fläche durch eine öffentliche Straße, die der Beklagte in der mündlichen Verhandlung als Teilfläche abgegrenzt habe, getrennt; das „Recht“ der baulichen Nutzung und der hiervon abhängigen Nutzung des Grundstücks ende deshalb an der Straßengrenze durch das dort entstandene „öffentliche Recht, das auch den Luftraum einschließt“. Das wäre selbst dann unzutreffend, wenn das Buchgrundstück der Klägerin - wie nicht - in zwei Flurstücke unterteilt wäre. Denn Gegenstand der Beitragspflicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG ist das Buchgrundstück (st. Rspr., zuletzt etwa: SächsOVG, Urt. v. 17. Juni 2015 - 5 A 483/13 -, juris Rn. 28 m. w. N.), so dass auch insofern eine weitere Teilflächenabgrenzung ausscheidet.
- 31 cc) Schließlich ist die Beitragsforderung nicht verjährt.
- 32 Die Beitragsschuld der Klägerin kann gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG frühestens mit dem Beitritt M.....s zum Beklagten im Jahr 2003 entstanden sein, da deren Abwasserentsorgung zuvor durch den ausschließlich gebührenfinanzierten Versorgungsverband E..... erfolgte und sich der Anwendungsbereich einer Abwassersatzung des Beklagten erst mit dem Beitritt auch auf das Grundstück der Klägerin erstrecken und dadurch erstmals eine Beitragspflicht begründet werden konnte. Ebenso konnte die vierjährige Festsetzungsverjährungsfrist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. d. F. bis 31. Dezember 2013 i. V. m. den §§ 169 ff. AO bzw. ab 1. Januar 2014 § 3a SächsKAG, jeweils i. V. m. § 22 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG frühestens mit dem Beitritt im Jahr 2003 beginnen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. Juni 2013 - 5 A 714/10 -, juris Rn. 13 - 15). Unter diesen Umständen kann die Beitragsforderung bis zur Veranlagung im Jahr 2006 nicht verjährt sein.

- 33 Die Kostenentscheidung beruht, soweit die Beteiligten die Hauptsache für erledigt erklärt haben, auf § 161 Abs. 2 VwGO, wonach die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen dem Beklagten aufzuerlegen waren, weil er die Klägerin durch die Teilaufhebung des angefochtenen Bescheids klaglos gestellt hat. Soweit die Berufung zurückzuweisen war, ergibt sich die Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- 34 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines

solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Drehwald

Tischer

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 sowie § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG auf

4.320,00 €

festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Drehwald

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Gentsch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle